

Merkblatt Beitragspflicht auf Entschädigungen für Bergführer

Grundsätzliches

Die Unterscheidung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Arbeitsleistung im Sinne des Vertragsrechts deckt sich nicht mit der selbstständigen bzw. unselbstständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des Sozialversicherungsrechts. Die Ausgleichskasse stellt unabhängig von der privatrechtlichen Zuordnung (d. h. von der Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses) vor allem auf die wirtschaftliche / arbeitsorganisatorische Abhängigkeit des Arbeitsleistenden und auf das spezifische Unternehmerrisiko ab. Es ist daher möglich, dass Arbeitsleistende privatrechtlich als Selbstständigerwerbende zu klassieren sind (z. B. Auftrags- oder Werkvertragsverhältnis), sozialversicherungsrechtlich aber als Unselbstständigerwerbende.

Als sozialversicherungsrechtlich unselbstständig erwerbend gilt, wer in untergeordneter Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Arbeit leistet, ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen. Unerheblich ist, dass der Arbeitsleistende in keinem festen Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber steht und für seine Dienste Rechnung stellt. Kein erhebliches Geschäftsrisiko kann im Umstand erblickt werden, dass jemand kein im Voraus vereinbartes Einkommen erzielt, sondern wirtschaftlich von Art und Zahl der übernommenen Aufträge abhängig ist.

In selbstständiger Stellung ist erwerbstätig, wer in eigenem Namen, auf eigene Rechnung sowie unter eigenen wirtschaftlichen Risiken und ohne wesentlich fremden Weisungen unterworfen zu sein, als freier Unternehmer tätig ist. Das Unternehmerrisiko trägt, wer für Verluste, die sich aus der Insolvenz von Kunden, aus Mängeln der Lieferung oder aus Fehldispositionen ergeben einzustehen hat. Charakteristische Merkmale der selbstständigen Erwerbstätigkeit sind die Tätigkeit erheblicher Investitionen, die Benützung eigener Geschäftsräumlichkeiten sowie die Beschäftigung von eigenem Personal.

Sozialversicherungsrechtliche Stellung

Bergführer, die im Auftrag einer Bergsteigerschule Kurse abhalten und Touren durchführen, welche durch die Schule vermittelt werden, gelten für diese Tätigkeit als Unselbstständigerwerbende. Bei dieser Ausgangslage ist keine sichtbare Teilnahme am Wirtschaftsverkehr, kein direktes Auftreten am Markt und kein genügendes wirtschaftliches Unternehmerrisiko der einzelnen Bergführer erkennbar. Als eigentliche Anbieter stehen die Bergsteigerschulen klar im Vordergrund. Die Bergführer treten nach Aussen im Namen der Bergsteigerschule in Erscheinung, über welche die Arrangements gebucht, reserviert und bezahlt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Bergführer im Allgemeinen frei sind, wie sie ihre Zeit einteilen und ihre Arbeit organisieren. Trotzdem gelten sie sozialversicherungsrechtlich als Unselbstständigerwerbende.

Als Selbstständigerwerbende gelten Bergführer nur für Touren, die sie in eigenem Namen mit Privatkunden und unabhängig von einer Bergsteigerschule durchführen. Die Bergführer sind in diesen Fällen selber für Akquisition und Rechnungsstellung zuständig.

Übt ein Bergführer gleichzeitig mehrere Erwerbstätigkeiten aus, ist die beitragsrechtliche Qualifikation nicht aufgrund einer Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Es darf nicht auf den überwiegenden Charakter der Gesamttätigkeit abgestellt werden. Vielmehr ist jedes einzelne Erwerbseinkommen dahin zu prüfen, ob es aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit stammt. So kann z. B. ein Bergführer, der Touren im eigenen Namen mit Privatkunden durchführt und für diese das wirtschaftliche Risiko trägt als Selbstständigerwerbender gelten und in Bezug auf seine Tätigkeit für eine Bergsteigerschule gleichzeitig als Unselbstständigerwerbender.

UVG- / BVG-Anschlusspflicht für Arbeitgebende

Wie für alle Arbeitgebenden gilt auch für diejenigen, die Entschädigungen an Bergführer ausrichten, eine Anschlusspflicht an die obligatorische Unfallversicherung (UVG) und gegebenenfalls an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule (BVG).

Geringfügige Entgelte

Bleibt der massgebende Lohn pro Arbeitgebenden und Kalenderjahr bzw. das selbstständige jährliche Erwerbseinkommen, das im Nebenerwerb erzielt wird, unter CHF 2'300.00, so werden nur auf Antrag des Bergführers Beiträge mit der Ausgleichskasse abgerechnet.

Haben Sie noch weitere Fragen?

Senden Sie uns ein E-Mail an beitraege@sva.gr.ch oder rufen Sie uns an. Wir erteilen Ihnen gerne Auskunft.

Hinweis

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht über die Beitragspflicht von Bergführern. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.